

Bekanntmachung

Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Grundwasserentnahme gem. §§ 8,9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aus zwei Gewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe

Die Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe, Steinmühlstraße 26, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, haben mit Schreiben vom 28.09.2023 die Erteilung einer Bewilligung gemäß §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Grundwasserentnahme aus den Gewinnungsanlagen:

- **Tiefbrunnen „Lange Meile“**, Gemarkung Gonzenheim, Flur 15, Flurstück 46/2
in Höhe von **800.000 m³ pro Jahr** und dem
- **Tiefbrunnen „Ober-Eschbach III“ (Gemeindebrunnen)**, Gemarkung Ober-Eschbach, Flur 2, Flurstück 86/2
in Höhe von **120.000 m³ pro Jahr**

zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung beantragt.

Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen einen Monat lang, und zwar

vom 15. April 2024 bis zum 15. Mai 2024 einschließlich,

während der üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung Bad Homburg v. d. Höhe, Rathausplatz 1, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtbüro / Erdgeschoss, entsprechend ihrer Hauptsatzung zu jedermanns Einsicht aus und werden innerhalb dieses Zeitraums auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>) veröffentlicht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Kreuzberger Ring 17a + 17b, 65205 Wiesbaden oder bei der Stadtverwaltung Bad Homburg v. d. Höhe, Rathausplatz 1, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben werden anschließend mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem vom Regierungspräsidium Darmstadt bestimmten Termin erörtert. Dieser Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich werden diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, vom RP Darmstadt in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise (§ 73 Abs. 6 Satz 3 und 4 HVwVfG) über den Termin benachrichtigt.

Es wird außerdem darauf hingewiesen,

dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

dass a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de, im Bereich [Umwelt und Energie > Gewässer- und Bodenschutz > Datenschutzhinweise](https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/gewaesser-und-bodenschutz/datenschutzhinweise) (<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/gewaesser-und-bodenschutz/datenschutzhinweise>).

Wiesbaden, den 14. April

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

-Abteilung Umwelt Wiesbaden-

RPDA - Dez. IV/Wi 41.1-79 e 04.34/2-2020/5